

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch M. Bermejo Garde, dann durch M. Arsène als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: F. Díez Moreno)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Stellenausschreibung Nr. 73/07 für die Stelle eines Generalsekretärs (m/w) im Sekretariat des EWSA, die in der deutschen, der englischen und der französischen Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Union* vom 28. Dezember 2007 veröffentlicht wurde (ABl. C 316A, S. 1), und der Berichtigung dieser Stellenausschreibung, die in der deutschen, der englischen und der französischen Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Union* vom 30. Januar 2008 veröffentlicht wurde (ABl. C 25A, S. 19)

Tenor

1. Die am 28. Dezember 2007 veröffentlichte Stellenausschreibung Nr. 73/07 für die Stelle eines Generalsekretärs (m/w) im Sekretariat des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) in der Fassung der Berichtigung vom 30. Januar 2008 wird für nichtig erklärt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichts vom 24. März 2011 — Freistaat Sachsen u. a./Kommission

(Rechtssachen T-443/08 und T-455/08) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilfe zugunsten des Flughafens Leipzig/Halle — Finanzierung der Investitionen in den Bau der neuen Start- und Landebahn Süd — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Kein Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit — Begriff des Unternehmens — Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit — Flughafeninfrastruktur)

(2011/C 145/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Freistaat Sachsen (Deutschland) und Land Sachsen-Anhalt (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt U. Soltesz) (Rechtssache T-443/08); Mitteldeutsche Flughafen AG (Leipzig, Deutschland) und Flughafen Leipzig/Halle GmbH (Leipzig) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Núñez-Müller) (Rechtssache T 455/08)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Gross, B. Martenczuk und E. Righini)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Kläger: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein)

und Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V. (ADV) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Giesberts)

Gegenstand

Teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/948/EG der Kommission vom 23. Juli 2008 über Maßnahmen Deutschlands zugunsten von DHL und Flughafen Leipzig/Halle (ABl. L 346, S. 1)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-443/08 und T-455/08 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klage in der Rechtssache T-443/08 wird als unzulässig abgewiesen.
3. Art. 1 der Entscheidung 2008/948/EG der Kommission vom 23. Juli 2008 über Maßnahmen Deutschlands zugunsten von DHL und Flughafen Leipzig/Halle wird für nichtig erklärt, soweit darin die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland für den Bau einer neuen Start- und Landebahn Süd und der dazugehörigen Flughafeneinrichtungen am Flughafen Leipzig/Halle gewähren will, auf 350 Millionen Euro beziffert wird.
4. Die Klage in der Rechtssache T-455/08 wird im Übrigen abgewiesen.
5. Der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-443/08.
6. Die Mitteldeutsche Flughafen AG und die Flughafen Leipzig/Halle GmbH tragen ihre eigenen Kosten.
7. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-455/08.
8. Die Bundesrepublik Deutschland und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V. (ADV) tragen in den Rechtssachen T-443/08 und T-455/08 ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 237 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2011 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-33/09) (¹)

(Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt worden ist — Zwangsgeld — Zahlungsverlangen — Aufhebung der streitigen Regelung)

(2011/C 145/39)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Republik Portugal (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes und J. A. de Oliveira)